

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 3. —

(No. 74.) Deklaration des §. 6. des Edikts vom 13ten December 1811., die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant betreffend. Vom 20sten Februar 1812.

**D**a wegen der Auslegung der in dem Edikte vom 13ten December 1811. in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant, §. 6. enthaltenen Bestimmung:

daß in Rücksicht der, vor der Publikation des Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, es bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben solle,

Zweifel entstanden sind; so deklarire Ich, auf Ihren Antrag, diese Bestimmung dahin: daß bei allen im §. 6. des gedachten Edikts erwähnten, vor der Publikation desselben geschlossenen Verträgen, welche auf eine gänzliche oder theilweise Zahlungs-Verbindlichkeit in Münze gerichtet sind, die Zahlung in Münze nur bis zum 31sten März des gegenwärtigen Jahres nach dem Fuße von 36 Groschen oder 45 Böhmen auf den Thaler gerechnet, statt finden kann; die nach diesem Tage fällig werdenden Zahlungen aber in dem Maße zu leisten sind, daß der Thaler mit 42 Groschen-Stücken, oder 5½ Silber-groschen, oder Düttchenstücken, berichtigt werden muß.